

# Amtsblatt

## der Stadt Calbe (Saale)



---

28. Jahrgang

Calbe (Saale), den 29.10.2024

Nummer 38

---

### Inhalt

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **C. Sonstige Mitteilungen**

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) aus der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 15.10.2024	<b>293</b>
Ausschreibung zur Jagdverpachtung der Jagdgenossenschaft Calbe (Saale)	<b>294</b>

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Calbe (Saale)

Nach Bedarf

Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) aus der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 15.10.2024**

Die Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) war in der Mitgliederversammlung am 15.10.2024 mit 75 stimmberechtigten Jagdgenossen und einer Fläche von insgesamt 1386,0789 ha beschlussfähig.

**Folgende Beschlüsse wurden in der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 15.10.2024 gefasst:**

**1. Beschlussfassung zur Form der Neuverpachtung im Jahr 2025**

Die Verpachtung der Jagdreviere erfolgt für einen Zeitraum von 12 Jahren erfolgen. Die Verpachtung erfolgt durch Freihändige Vergabe mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale). Das Amtsblatt ist auf der Website der Stadt Calbe (Saale) hinterlegt.

Die Bewerbungsfrist wird auf 4 Wochen ab Veröffentlichung festgelegt. Die Bewerber müssen mindestens angeben Name, Anschrift, Geburtsdatum und Jagdscheinnummer.

Weiterhin sind die entsprechenden Unterschriften sind zu leisten und ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist vorzulegen.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Vergabe der Jagdreviere soll den Bewerbern eine Teilnahme eingeräumt werden.

**2. Beschlussfassung zur Gestaltung des Jagdbezirks**

Unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Einteilung der Jagdbezirke insbesondere § 8 Abs. 3 und 4 BJagdG und §§ 10 und 11 LJagdG wird die bejagbare Fläche der Stadt Calbe (Saale) in 3 Jagdbezirke aufgeteilt:

Calbe I	1090 ha
Calbe II	1110 ha
Calbe III	993 ha

Calbe (Saale), den 16.10.2024

gez. Kai Dorst  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

## AUSSCHREIBUNG ZUR JAGDVERPACHTUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT CALBE (SAALE)

Die Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) verpachtet ab dem 01.04.2025 folgende Jagdreviere für die Dauer von 12 Jahren.

Jagdrevier Calbe I,	1090 ha
Jagdrevier Calbe II,	1110 ha
Jagdrevier Calbe III,	993 ha

Interessenten können sich bis zum 27.11.2024 unter Angabe folgender Inhalte bewerben.

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Jagdschein-Nr.
- Unterschriften
- Gesellschaftsvertrag

Eine Pachtberechtigung nach LJagdG Sachsen-Anhalt §10 Abs. 5 muss z.B. durch Kopie des aktuell gültigen Jagdscheines nachgewiesen werden.

Der Gesellschaftsvertrag sollte mindestens die Inhalte des Mustervertrages beinhalten.

Bewerbungen sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag an Kai Dorst (Vorsitzender der Jagdgenossenschaft), Fährweg 20, 39240 Calbe (Saale) zu richten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an [kdorst@hotmail.de](mailto:kdorst@hotmail.de).

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

Die Pächter des Jagdrevieres Calbe \_\_\_\_\_ treffen als Gemeinschaft folgende vertragliche Regelungen.

### ALLGEMEINES

Die Mitpächter verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Jagdbezirk, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur gegenseitigen Information über alle wesentlichen Vorgänge im Jagdbezirk.

Sie verpflichten sich zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Maßgabe der Schiedsvereinbarung.

### 1. WILLENSBILDUNG, OBMANN, VERTRETUNG NACH AUßEN

- a) Die Mitpächter bestellen aus ihrem Kreis einen Obmann, der die Geschäfte der Gesellschaft führt und diese im Auftrag der Mitpächter und im Rahmen, der von diesen gefassten Beschlüssen nach außen vertritt.
- b) Der Obmann lädt die Mitpächter nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitpächters zu Mitpächterversammlungen ein. Die Einladung muss allen Mitpächtern mit einer angemessenen Einladungsfrist zugehen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitpächterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- c) Die Mitpächter fassen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei jedem Mitpächter eine Stimme zukommt. Sind nur zwei Mitpächter vorhanden, so ist eine übereinstimmende Meinung erforderlich.

### 2. JAGDAUSÜBUNG

Jeder Mitpächter darf die Einzeljagd durch Pirsch oder Ansitz mit höchstens 2 Personen im ganzen Jagdbezirk auf alle jagdbaren Wildarten ausüben oder durch Jagdgäste, die eine Jagderlaubnis gemäß Nr. 6 besitzen, ausüben lassen. Als Einzeljagd gilt auch der gemeinsame Ansitz mit Jagdgästen. Bewegungsjagden bedürfen jeweils einer besonderen Vereinbarung unter sämtlichen Mitpächtern.

Der Jagdbezirk wird in Pirschbezirke eingeteilt, in denen dem jeweils eingetragenen Mitpächter die Jagdausübung zusteht. Die Einteilung der Pirschbezirke ist in einer Anlage zu diesem Gesellschaftsvertrag beschrieben. Des Weiteren ist jeder Mitpächter für die Ordnung und Sicherheit insbesondere der jagdlichen Einrichtungen in dem jeweils zugeteilten Revierteil zuständig. Beschädigungen sind je nach Schwere zu beheben bzw. dem Obmann zu melden.

### **3. BEWIRTSCHAFTUNG WILDBESTAND, AUFSTELLUNG ABSCHUSSPLAN**

a) Die Jagd auf Wild, für das kein Abschussplan aufgestellt wird, ist so durchzuführen, dass ein angemessener Wildbestand aller im Jagdbezirk vorkommenden Wildarten erhalten bleibt. Durch Beschluss der Mitpächter gemäß Nr. 1c kann der Abschuss einzelner Wildarten für eine bestimmte Zeit eingestellt oder beschränkt werden.

b) Der Abschussplan für Schalenwild wird durch die Mitpächter gemeinsam aufgestellt.

Der durch die Jagdbehörde bestätigte oder festgesetzte Abschuss wird auf alle Mitpächter gleichmäßig verteilt.

Treten während des Jagdjahres erhebliche Verluste an Schalenwild durch Fallwild, insbesondere durch den Straßenverkehr auf, so kann jeder Mitpächter eine Neuverteilung der Abschüsse verlangen.

### **4. GESELLSCHAFTSJAGDEN, JAGDHUNDEAUSBILDUNG**

Bewegungsjagden sowie Ausbildungs- und Prüfungstermine im Jagdhundewesen, bei denen die Zahl, der in Nr. 2 festgelegten Personen überschritten wird, werden durch Beschluss der Mitpächter gemäß Nr. 1c durchgeführt. Die Zahl der einzuladenden Gäste pro Mitpächter ist auf 4 Personen begrenzt.

Erhebt ein Mitpächter gegen die Einladung bestimmter Personen Widerspruch, so dürfen diese nicht eingeladen werden.

### **5. VERWERTUNG ERLEGTES WILD, ABSCHUSSLISTE**

Erlegtes Schalenwild wird durch den Schützen zu Marktpreisen für die Jagdkasse verwertet. Der Marktpreis für verkaufte Wild und für selbstverwertetes Wild sind dorthin abzuführen.

Anderes als das o. g. Wild darf, jeder Mitpächter für sich verwerten, ohne dass er dafür etwas in Die Jagdkasse abzuführen hat. Auf Gesellschaftsjagden erlegtes Flugwild wird, wenn kein Mitpächter/Begehungsscheininhaber Bedarf anmeldet, durch den Obmann zu Gunsten der Jagdkasse veräußert.

Der Obmann führt die Abschussliste und erstattet Meldungen, die nach der jagdlichen Gesetzgebung vorgeschrieben sind. Jeder Mitpächter hat erlegtes oder verendet aufgefundenes Wild (Fallwild) sowie erlegtes Raubzeug binnen einer Frist von einer Woche dem Obmann unter Angabe aller für die Führung der Abschussliste und der vorgeschriebenen Meldungen erforderlichen Daten mitzuteilen.

#### **6. JAGDERLAUBNIS, JAGDERLAUBNISSCHEINE**

Jeder Mitpächter ist bevollmächtigt, für den von ihm genutzten Pirschbezirk Jagderlaubnis zu erteilen und die entsprechenden Jagderlaubnisscheine zu unterzeichnen. Dabei gilt die zeitliche Begrenzung dieser Jagderlaubnisscheine entsprechend Nr. 2. Die Ausstellung eines Jagderlaubnisscheines ist dem Obmann im Vorfeld anzuzeigen, und wird von ihm dokumentiert. Für die Ausstellung längerfristiger Jagderlaubnisscheine ist der Obmann bevollmächtigt, wenn die Einigung über die Aufnahme der beantragenden Person der Mitpächter vorliegt.

#### **7. JAGDKASSE**

Der Kassierer führt eine Jagdkasse. In diese Kasse ist von Jedem Mitpächter spätestens am 15. März jeden Jahres ein Vorschuss einzuzahlen, der zur Leistung der während des Jagdjahres anfallenden Zahlungen, insbesondere Jagdpachtgeld, Jagdsteuer, Wildschadenersatz, Fütterungskosten, ausreicht. Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach dem voraussichtlichen Aufwand. Dieser wird auf die Mitpächter zu gleichen Teilen aufgeteilt. Etwaige Überschüsse werden in das nächste Jagdjahr übertragen. Zu Beginn des neuen Jagdjahres ist den Mitpächtern eine Abrechnung über das vorangegangene Jagdjahr vorzulegen.

#### **8. AUSSCHIEDEN EINES PÄCHTERS AUS DEM PACTHVERTRAG**

Scheidet ein Mitpächter aus dem Jagdpachtvertrag (z.B. durch Erlöschen des Jagdpachtvertrages für seine Person, Kündigung oder Tod) aus, so wächst sein Anteil am Jagdbezirk den verbleibenden Pächtern zu. Ein Eintritt der Erben in den Pachtvertrag wird ausgeschlossen. Das Recht des Verpächters zur Kündigung des Jagdpachtvertrages aus Anlass des Ausscheidens eines Mitpächters bleibt unberührt.

#### **9. SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

Der Obmann wird die Jagdgäste zu Beginn einer Gesellschaftsjagd auf die Sicherheitsvorschriften hinweisen und dieses durch ihre Unterschriften belegen

#### **10. VERTRAGSDAUER**

Dieser Vertrag gilt für die Dauer des Jagdpachtvertrages vom \_\_\_\_\_.

#### **11. NAME UND SITZ**

Der Name der Gesellschaft ist "Pächtergemeinschaft Calbe \_\_\_\_\_".

Sämtliche Korrespondenzen richten sich an die Adresse des Obmanns.

**12. WAHL OBMANN**

Als Obmann wird, fungieren.

Name:

Anschrift:

**SCHIEDSVEREINBARUNG**

Jeder Mitpächter verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter den Mitpächtern aus dem Jagdpachtverhältnis, insbesondere über die Anwendung des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, zu einem Schiedsgerichtsverfahren, bevor sie Gerichte oder Verwaltungsbehörden kontaktieren. Etwaige Kosten des Schiedsverfahrens trägt die Jagdkasse.

Das Schiedsgericht besteht aus je einem Vertreter der streitenden Parteien und aus dem Vorsitzenden. Über die Person des Vorsitzenden sollen sich die Vertreter der streitenden Parteien einigen. Kommt keine Einigung zustande, so wird der Vorsitzende durch den Kreisjägermeister berufen.

Calbe, den \_\_\_\_\_

**Unterschriften aller Pächter:**

